

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 11.09.2025

Jahr 2025

Veröffentlicht am 15.09.2025

3. Beschluss: Änderung der Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 1a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL)

3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 1a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL) geändert wird

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Änderung der Ausweis-RL

Die Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 1a RAO über Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur (Ausweis-RL), kundgemacht am 03.10.2006 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 22.09.2022, kundgemacht am 26.09.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden folgende Beträge geändert:

von „Euro 10,00“ auf „Euro 12,00“,

von „Euro 14,50“ auf „Euro 17,50“.

2. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 12 Abs 1 in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/2025 tritt mit 01.01.2026 in Kraft.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 15.09.2025. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.